

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 13.12.2018

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 31.03.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017 (ABl. Nr. 10/2017, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 13.12.2018 (ABl. Nr. 10/2018, S. 14) wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag entscheidet insbesondere über Geschäfte über Vermögensgegenstände, die den Wert von 150.000 € übersteigen.“

2.

§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Kreis- und Finanzausschuss entscheidet im Rahmen seiner Auffangzuständigkeit gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf insbesondere über:

a) Abschluss von Kreditverträgen bis zum Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen, den Höchstzinssatz und die maximale Laufzeit des Kreditvertrages,

b) Geschäfte über Vermögensgegenstände, die den Wert von 75.000 € übersteigen, bis zu einem Wert von 150.000 €,

c) nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:

- Verträge über die Vermietung von Wohnungen,
- Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall bzw. im Haushaltsjahr den Wert von 250.000 € übersteigt.

3.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben, darunter gem. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

4.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„e) Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 75.000 €.“

5.

§ 20 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften des Landkreises erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite <https://www.ostprignitz-ruppin.de> unter Angabe des Bereitstellungstages. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises.

Der Landrat hat unverzüglich in folgenden Tageszeitungen auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen:

a) Märkische Allgemeine - Lokalausgaben: Ruppiner Tageblatt, Kyritzer Tageblatt und Dosse-Kurier

b) Ruppiner Anzeiger.

Jeder hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, im Kreistagsbüro, Virchowstr. 14-16 (Zi. 204) in 16816 Neuruppin einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses mindestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in den in Absatz 1 genannten Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die in Absatz 1 genannten Tageszeitungen informiert.

Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall durch Mitteilung an die in Absatz 1 genannten Tageszeitungen informiert werden.

Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gem. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vor dem Haupteingang des Dienstgebäudes in der Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin.

(4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besu-

cherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, Virchowstr. 14-16 (Zi. 204) in 16816 Neuruppin auszulegen.

(5) Die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.